

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 8

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Savoner Neutralitäts- und Genfer Freizonenfrage
Autor: Zopfi, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der gegenwärtige Stand der Savoyer Neutralitäts- und Genfer Freizonenfrage.

Von
Hans Bopfi.

Die am 5. Dezember 1921 beginnende Bundesversammlung wird sich vielleicht in beiden Räten mit dem am 7. August 1921 in Paris unterzeichneten *Zonenabkommen* beschäftigen. Beim Ständerat steht die Priorität und dieser hat überdies noch das vom Nationalrat bereits im Winter 1919 genehmigte Abkommen mit Frankreich zu ratifizieren betreffs des in Art. 435 des Versailler Friedensvertrages zwischen den alliierten Mächten und Deutschland niedergelegten Verzichtes der Schweiz auf die militärisch-politischen Rechte auf Nordsavoyen, auf die militärische Neutralisation (Botschaft des Bundesrates vom 14. Oktober 1919). Dieses Abkommen enthält einmal die Anerkennung der „immerwährenden Neutralität“ der schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 435 des V. V.) durch alle Signatärstaaten des Versailler Friedensvertrages und Anerkennung dieser Neutralität als eines „Uebereinkommens“ (sie ist aber nach schweizerischem Recht ein selbstgewollter Rechtszustand, ein Zustand eigenen Rechtes!) zur Aufrechterhaltung des Friedens im Sinne des Art. 21 des Völkerbundsvertrages, ferner die Aufhebung der Neutralisation Hoch-(Nord-)savoyens (militärisches Servitut auf französisches Gebiet) und den Verzicht der Signatärmächte der Verträge von 1815 auf Mitwirkung bei den zwischen der schweizerischen und französischen Regierung zu treffenden Vereinbarungen über die zukünftige Regelung der Verhältnisse in den freien Zonen Hochsavoyens und des Pays de Gex (wirtschaftliches Servitut auf französisches Gebiet). Bei beiden Servituten handelt es sich um solche zugunsten der Schweiz, wenn auch in ihrer praktischen Auswirkung französische Staatsbürger ebenfalls materiellen Nutzen daraus zogen. Im erwähnten Art. 435 erklären die Signatärmächte des Versailler Friedensvertrages (Frieden zwischen den alliierten Mächten und Deutschland) bereits am 28. Juni 1919, daß sie die Abrede zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung der französischen Republik über die Aufhebung der militärisch-politischen Servitute zugunsten der Schweiz in Savoyen, „die abgeschafft sind und abgeschafft bleiben sollen“, zur Kenntnis nehmen und daß sie ferner der Neuregelung der Verhältnisse der sogenannten freien (Genfer Zonen, die nach dem Wortlaut eben desselben Art. 435 allein zwischen der Schweiz und Frankreich getroffen werden sollen, von vornherein ihre Zustimmung geben, denn die heute geltende Regelung der Verhältnisse der wirtschaftlichen Zonen Hochsavoyens und des Pays de Gex (wirtschaftliche Servitute auf französisches Staatsgebiet) entsprechen den heutigen Verhältnissen nach Ansicht der Signatärstaaten nicht mehr. Der Bundesrat hat zur Rettung der freien Zonen einige belanglose Vorbehalte gemacht, nachdem er unter der Führung von Herrn Ador sehr willfährig auf die militärischen Rechte auf Nordsavoyen verzichtet hatte.

Der Notenwechsel des Jahres 1919, der einiges Licht in das Dunkel der Geheimdiplomatie bringt, war der Botschaft vom 14. Oktober 1919, die die Aufgabe der militärischen Rechte empfahl, noch nicht beigegeben. Herr Ador liebte dergleichen Vertraulichkeiten mit dem Schweizervolk nicht allzu sehr. Der Bundesrat des Jahres 1921 hat sich in seiner Botschaft vom 10. Oktober 1921 über das sogenannte Zonenabkommen eines Bessern besonnen. Der Notenwechsel über die Savoyersache aus den Jahren 1919—1921 ist dieser Botschaft beigegeben, wir nehmen an, vollständig. In der denkwürdigen Note des französischen Ministeriums des Auswärtigen (Pichon) vom 18. Mai 1919 wird auf die bestimmte Erklärung des Bundesrates hin, daß er zu der Erklärung im Art. 435, „die Freizonen entsprächen den heutigen Verhältnissen nicht mehr“, den ausdrücklichen Vorbehalt eines noch zu treffenden Abkommens mache, geantwortet, daß vom erzielten Einverständnis mit Befriedigung Kenntnis genommen werde. Die französische Regierung stellte sich von Anfang der Diskussion an auf den Standpunkt, daß der Art. 435 die Freizonen bereits beseitigt habe. Der Bundesrat bemühte sich im weitem Notenaustausch eine Zeitlang, die französische Regierung davon zu überzeugen, daß über die Neuregelung der Zonenverhältnisse, die Zukunft der eigentlichen Freizonen, ganz unabhängig vom Verzicht auf das Besatzungsrecht (militärisch-politisches Servitut) verhandelt werden müsse, und daß, wenn es zu keiner Einigung über den künftigen Stand der Dinge komme, einfach der bisherige Rechtszustand weiter andauere. Die französische Regierung hingegen war der Ansicht, daß die Zonen auf alle Fälle fallen müßten, weil der Art. 435 erklärt habe, sie seien nicht mehr zeitgemäß. In diesem wesentlichen Punkte redeten die beiden Regierungen aneinander vorbei, vielleicht ungewollt, sehr wahrscheinlich aber gewollt, um vor ihren Völkern das Gesicht zu wahren. Denn für Frankreich begann mit dem 28. Juni 1919 eine neue Epoche, die alle Verpflichtungen aus einer Zeit, in welcher außer Frankreich noch andere Mächte etwas zu bedeuten hatten auf dem europäischen Festland, aufhob. Und der schweizerische Bundesrat durfte trotz der proklamierten Sympathiepolitik alte Rechte des Landes nicht ohne Scheingefecht aufgeben. Aber in den Veröffentlichungen des Bundesrates (Botschaft vom 14. Oktober 1919 und Botschaft vom 10. Oktober 1921, samt Notenwechsel) klafft eine Lücke. Wir sind über die Verhandlungen, die von Herrn Ador (und anderen schweizerischen Persönlichkeiten) in Paris gepflogen wurden, nicht unterrichtet. Der Leser des Notenwechsels wird aus mehreren Wendungen der Verbalnote der französischen Botschaft in Bern an das eidgenössische politische Departement vom 14. Juni 1919 (Seite 103 der Botschaft vom 10. Oktober 1921) entnehmen, daß Herr Ador sich in Paris in einer Weise über die Zonen ausgesprochen haben muß, die der französischen Regierung nicht mißfiel.*) Es scheinen mündliche Abreden getroffen

*) In der Verbalnote der französischen Botschaft an das eidg. politische Departement vom 14. Oktober 1919 ist zu lesen: „Die französische Regierung glaubt

worden zu sein, von denen man in den mitgeteilten Noten Spuren findet. Der damalige Bundespräsident Ador scheint seine Hauptaufgabe darin gesehen zu haben, eine Neutralitätsgarantie von den Mächten zu erhalten und hat zu diesem Zwecke alles getan, damit der Bundesrat vor Beginn des hohen Spieles schon um seine besten Karten kam. So oft der Bundesrat nach dem 14. Juni 1919 seine Vorbehalte betreffend die freien Zonen anbrachte oder daran erinnerte, hörte die französische Regierung auf diesem Ohr nicht mehr. Der Leser der „Monatshefte“ möge selbst den Notenwechsel mit Frankreich (Botschaft vom 10. Oktober 1921) aufmerksam nachlesen und er wird mit uns zur Ueberzeugung kommen, daß man hier eigentlich Verantwortlichkeiten feststellen sollte.

Die ständerätliche Kommission, die sich mit der Sache befaßte, hat mit Mehrheit beschlossen, das Abkommen über die Aufhebung unserer militärisch-politischen Rechte (u. a. Besatzungsrecht) in Nordsavoyen, in Nachachtung von Art. 435 des Versailler Friedensvertrages (der hier als eine Vertragsbestimmung zu Ungunsten Dritter aufgefaßt werden muß!) dem Ständerat zur Genehmigung zu empfehlen, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat, der, noch als Majorzparlament, bereits im Winter 1919 das Abkommen genehmigt hatte. Es wird bestritten, daß dieser Staatsvertrag dem Referendum zu unterstellen sei, da er, völkerrechtlich gültig, vor Annahme der Staatsvertragsinitiative abgeschlossen worden ist. Wir behalten uns vor, darauf in einem spätern Heft zurückzukommen.

Ebenfalls empfiehlt dieselbe Savoyerkommission des Ständerates Annahme des am 7. August 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Regelung der Handelsbeziehungen und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen Hochsavoyens, sowie der Landschaft Gex und den angrenzenden schweizerischen Kantonen, d. h. des Abkommens, das die Genfer Freizonen beseitigt. Vorläufig denkt man noch nicht daran, auch diesen Staatsvertrag dem Referendum zu entziehen.

In diesen Heften ist über die Zonenfragen schon viel geschrieben worden. Berufene Federn wehrten sich für die freien Zonen, weil sie die sowieso durch Ueberfremdung und durch die ausländische Verwaltung innerhalb ihrer Bannmeile gefährdete Schweizerstadt Genf nicht dem

daran erinnern zu müssen, daß die Note vom 5. Mai nicht auf den in der Note vom 2. Mai erwähnten Entwurf eines Artikels, sondern auf einen neuen Wortlaut abzielt, der zwischen der französischen Regierung und dem Bundespräsidenten vereinbart worden ist, wobei nicht nur den französischen Wünschen hinsichtlich der Zonen, sondern auch dem Umstand Rechnung getragen worden ist, daß Herr Ador der Anerkennung der in den Verträgen von 1815 festgesetzten Bürgerschaften, betreffend die schweizerische Neutralität, besondere Bedeutung beilegt.“

Wenn die beiden Regierungen von Zonen sprechen, so meinen sie stets die Genfer Freizonen, nie die militärischen Zonen.

Herr Ador hat nach dieser französischen Note bereits am 5. Mai 1919 (!) nach Ansicht der französischen Botschaft in Bern und der französischen Regierung, den französischen Wünschen hinsichtlich der Zonen, die auf deren Beseitigung gingen, Rechnung getragen!

Schicksal ausliefern wollten, das Mülhausen im 18. Jahrhundert getroffen hatte. Ferner schien es ihnen, im Gegensatz zu den Herren Schultheß und Motta, politisch unflug und verderblich zu sein, ohne männlichen Widerstand und ohne Kompensationen auf verbrieftete Rechte zu verzichten und sie waren der Ansicht, daß die Aufhebung eines dinglichen Rechtes auf fremdes Staatsgebiet nur durch Errichtung eines andern Gebietsrechtes kompensiert werden könnte. Es scheint, daß die Aera des Völkerbundes nicht nur eine empfindliche Schwächung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz im Gefolge habe, nicht nur einen fast vollständigen Verlust der Handlungsfreiheit, sondern daß ein nützlich und tätiges Mitarbeiten in diesem Völkerbund eine Verwirrung elementarer Rechtsbegriffe voraussetze.

Nun ist allerdings die Savoyerfrage, insbesondere die Zonenfrage, noch nicht abgeschlossen. Gegen das Zonenabkommen regt sich in Genf selbst eine kräftige Opposition. Männer mit gutem Namen, wie die Herren Paul Pictet, alt Großratspräsident und Georg, Präsident der Genfer Handelskammer, werfen dem Bundesrat, vor allem den Bundesräten Schultheß und Ador und dem bundesrätlichen Unterhändler, Dr. Laur, Bauernsekretär, vor, daß sie die wirtschaftliche Seite der Zonenfrage nicht in ihrer ganzen Bedeutung erfasst, ihre politische Seite aber vollständig ignoriert und sich bereitwillig von der gewandten französischen Diplomatie hätten einwickeln lassen und daß sie, mit wenig Worten gesagt, die genferischen und damit auch die schweizerischen Interessen in dieser Angelegenheit nie erkannt oder sie im Verlaufe der Verhandlungen völlig aus den Augen verloren hätten. Nach Herrn Pictet beging Bundespräsident Schultheß den — sagen wir gesellschaftlichen — Verstoß, bei Anlaß der Eröffnung der dritten internationalen Arbeitskonferenz, die vor wenig Wochen stattfand, in Genf den Genfern selbst zu erklären, daß er sie zu dem Ergebnis vom 7. August 1921 (Beseitigung der freien Zonen) beglückwünsche, daß dieses glückliche Abkommen glücklicherweise in einem Augenblick habe abgeschlossen werden können, da die Eidgenossenschaft so viele wichtige Fragen mit einem mächtigen siegreichen Nachbarn zu regeln habe, dessen Unzufriedenheit zu erregen unflug wäre („Neue Schweizer Zeitung“ No. 131, 1921). Man sieht, die Mottasche Auffassung von der Notwendigkeit einer schweizerischen Außenpolitik, die nach Sympathien und nach Brot geht, gilt für den hohen Bundesrat immer noch und sogar Herr Schultheß, der im Mai dieses Jahres in Sanzenhausen so schön und ergreifend vom Mannesmut Jakob Stämpfli gegenüber ausländischen Regierungen zu sprechen verstand, singt das neue Lied von der nationalen Würde, von dem Stämpfli noch nichts wußte! Herr Pictet behauptet ferner im erwähnten Blatte, daß die Bundesräte Motta und Schultheß in allen Phasen der Verhandlungen einen unerhörten Druck auf die Genfer ausgeübt hätten, damit diese ihren Widerstand gegen Frankreich aufgeben. Ein solches Verhalten des hohen Bundesrates liegt sicherlich ganz in der Linie einer nationalen Politik! Herr Pictet teilt ferner folgendes hübsches Geschichtchen mit, indem er in No. 134 der „Neuen Schweizer Zeitung“, eines Blattes, das wie jeder Schweizer

weiß, Frankreich und einer westlich orientierten Politik der Eidgenossenschaft nicht abgeneigt ist, schreibt:

„Bei dieser Beratung, die zur Annahme des bundesrätlichen Standpunktes durch die Mehrheit führt, scheint der Artikel einer Pariser Zeitschrift, des „Correspondant“, eine entscheidende Rolle gespielt zu haben. Er war dort am 25. Mai ohne Unterschrift mit dem Titel „Petites Zones et grands traités“ veröffentlicht worden. Herr Motta spielte darauf an und ging soweit, zu sagen: „C'est bien ça“, d. h. die rechtliche Grundlage der Schweiz entbehre der Festigkeit. Abzüge dieses Artikels waren vom französischen Außenministerium an zahlreiche Schweizer versandt worden. Die Gründe, die er gegen die schweizerische These beibringt, sind gewichtiger als alles, was bis dahin von jener Seite aufgeführt worden war.“

Allerdings wurden die Ausführungen im „Correspondant“, die Herr Motta so sehr aus der Seele gesprochen haben, bald nachher im „Journal de Genève“ widerlegt, aber ohne feststellbare Wirkung auf die vorgefaßten Meinungen des Vorstehers unseres politischen Departements.

Es ist am Platze, hier festzuhalten, daß Bundesrat Motta, nach Herrn Pictet, von einem französischen politischen Aufsatz, der die rechtlichen Grundlagen des schweizerischen Standpunktes in der Zonenfrage negiert, sichtbar aufatmend ausruft: „C'est bien ça“. Wir gehen also nicht zu weit, wenn wir erklären, daß der Bundesrat die Interessen der Schweiz in dieser Angelegenheit nicht in befriedigender Weise verteidigte, sie nach seiner ganzen Einstellung zu der Frage nicht richtig verteidigen konnte.

Wenn die Genfer nachdrücklich gegen das Abkommen vom 7. August 1921, wie wir in der Folge der Einfachheit halber das Abkommen nennen, nach welchem die Zonen beseitigt werden, protestieren, so werden sie nicht um eine Beleuchtung und Kritik der Rolle herum kommen, die ihr großer Bürger Gustav Ador in der Vorgeschichte dieses Abkommens gespielt hat. Diese nicht überaus angenehme Pflicht hat wohl die eigentlichen aktiven Genfer Politiker bis heute bewogen, die Führung der Opposition bereitwillig weniger bekannten Männern oder Männern, die aus dem parteipolitischen Leben zurückgetreten sind, zu überlassen. Hinter der Opposition steht heute noch keine geschlossene politische Partei Genfs. Nach ihrer Einstellung zu allgemein vaterländischen Fragen wäre die demokratische (liberal-konservative) Partei mit dem „Journal de Genève“ dazu am besten geeignet. Aber einer der Unterhändler, der das Abkommen vom 7. August unterzeichnete, Nationalrat Maunoir, gehört ihr an und der Einfluß des Ehrenlegionärs Ador ist wohl noch sehr mächtig, des Mannes, der, in bester Absicht, nehmen wir an, durch die Art seiner Verhandlungen die Franzosen, diese Lehrmeister der Diplomatie seit Jahrhunderten, zweifellos zu versichern wußte, daß die Schweizer am Ende doch kapitulieren.

Von allen kaufmännischen und gewerblichen Organisationen Genfs wurde eine Petition in Umlauf gesetzt, die die eidgenössischen Räte er-

sucht, das Zonenabkommen abzulehnen. Dieser Petition haben sich auch die Landwirte des Kantons Genf angeschlossen. Das ist deshalb zu erwähnen, weil derjenige Unterhändler für das Zonenabkommen, der bis heute die politische und ausschlaggebende Seite des Problems am wenigsten zu verstehen schien, der schweizerische Bauernsekretär Dr. Laur, seine Zonenfeindschaft und seine Bereitwilligkeit, dem französischen Begehren nachzukommen, mit den Rücksichten auf die Interessen der genferischen und waadtländischen Landwirtschaft begründete. Die Genfer Landwirte lehren ihren Sekretär, auf was es bei dieser Zonenfrage ankommt. Denn, folgten sie nur ihren nackten Wirtschaftsinteressen, so müßten sie einen Zustand begrüßen, wie er nach dem Abkommen vom 7. August für den Kanton Genf eintreten soll, der die Verproviantierung dieses Stadtkantons aus dem benachbarten savoyischen Gebiete so sehr erschwert, daß nun auch Genf auf die Produkte der einheimischen Landwirtschaft angewiesen sein müßte.

Bei der Zonenfrage ist eines nicht zu vergessen: Wie der Berner Mitarbeiter des Delsberger „Démocrate“ ganz richtig meinte, geht es heute im Grunde um noch mehr als um die Freien Zonen. Das militärische Servitut auf Hochsavoyen und die freien Zonen hängen zusammen. Die beiden schweizerischen Rechte sind tatsächlich schon durch den Art. 435 beseitigt worden. Die Schweiz mußte lediglich pro forma zu dieser Beseitigung zustimmen, weil Frankreich es so wünschte und wir als die beste äußere Politik die demutvolle Willfährigkeit vor der erfolgreichen Macht und Gewalttätigkeit erklärt haben (wir, d. h. unsere politischen Führer, hätten sich nach einem deutschen Siege im Weltkrieg, wenn es absolut hätte sein müssen, ebenso demutvoll nach Norden, wie heute nach Westen verneigt!). Durch unsere Bereitwilligkeit, unsere militärischen Rechte auf Hochsavoyen aufzugeben, haben wir erlangt, daß Frankreich und die übrigen Signatärmächte der Verträge von 1815, in denen uns auf „ewige“ Zeiten die Neutralität garantiert war, uns ganz überflüssigerweise diese Neutralität nochmals garantierten (allerdings nicht im Völkerbundsvertrag!), und weiter, daß diese Garantie nach Art. 435 dieses Friedensvertrages nun auch von Mächten übernommen wurde, die für eine Verletzung gar nicht in Frage kommen ... Mit dieser Neutralitätsgarantie wurde unsere Stellung im Völkerbund fixiert, sie wurde uns auf die uns nun bekannte Gegenleistung hin gewährt und schon macht man in Bern diejenigen, die gerne das Referendum gegen das Zonenabkommen ergreifen möchten, darauf aufmerksam, daß ein Sieg der Freunde der Zonen das ganze, mehr kunstvolle als sichere Fundament, auf dem die Schweiz als Völkerbundsstaat ruht, zum Einstürzen bringen könnte. Auch die militärische Neutralität, wie sie „ausdrücklich“ in der Londoner Deklaration zugesichert worden sei, werde dadurch gefährdet, in Frage gestellt die Neutralitätsgarantie des Art. 435 des Friedensvertrages und unser weiteres Verbleiben im Völkerbund.

Die Zusammenhänge sind damit richtig festgestellt worden. Der Wechsel, den das Schweizervolk am 16. Mai 1920 gutgläubig ausstellte, mußte bereits mit vielen schweizerischen Rechten honoriert werden. Wir

haben nicht mehr viele auf dem Altar des „Ueberstaates“ zu opfern. Und nun verlangt auch noch Frankreich von uns Tribut in Form der Aufgabe von verbrieften Rechten. Es ist in unsere politische Geschichte seit dem 16. Mai 1920, als wir die völkerrechtliche Handlungsfreiheit aufgaben, eine Zwangsläufigkeit hineingekommen, die wir nur durch entschlossene Willensanstrengung meistern können. Unsere staatliche Unabhängigkeit kann nur wieder hergestellt werden, wenn wir vorerst einmal wieder der Eidgenossenschaft diejenige völkerrechtliche Stellung verschaffen, die sie bis zum 16. Mai 1920 inne hatte.

* * *

Die Betrachtung des heutigen Standes der Savoyer- und Zonenfrage verlangt einen Nachtrag. Herr von Ernst, der bundesstädtische Mitarbeiter des „Vaterland“, schreibt in der No. 274 dieses Blattes, am 23. November u. a. zur Zonenfrage:

„Es ist ja möglich, daß die Genfer — die treuesten Franzosenfreunde — taktisch aus dieser Stimmung in der deutschen Schweiz Gewinn ziehen möchten, um zum Ziel in praxi zu gelangen. Aber es wird darüber noch zu reden sein. Ganz abgesehen davon, daß mit der Verwerfung des Zonenabkommens faktisch gar nichts zugunsten der Genfer geändert wird — die Franzosen werden einfach den Zollkordon doch an der politischen Grenze belassen, — wird man sich in der deutschen Schweiz noch zweimal eine Politik überlegen müssen, deren Effekt ein ganz gefährlicher sein dürfte: Es kommt darauf an, ob die Verblendung so weit getrieben werden will, derjenigen Strömung in die Hände zu arbeiten, die dem Zollkordon zwischen Genf und die Schweiz verlegen will, nach Versoix an die Waadtländer Grenze. Ein zum französischen Wirtschaftsgebiet geschlagenes Genf wird der deutschen Schweiz kaum eidgenössischer vorkommen als ein Genf mit dem neuen Zonenabkommen.“

Während das Zonenabkommen un widersprochen dem Referendum untersteht, scheint sich bezüglich der Zustimmung der Schweiz zum Art. 435 des Versailler Vertrages eine gewisse Unsicherheit geltend zu machen, ob der bezügliche Ratifikationsbeschluß der eidgenössischen Räte ebenfalls dem fakultativen Staatsverträge-Referendum, das vom Volke diesen Frühling neu eingeführt wurde, unterliege. Es ist bemerkt worden, daß Art. 435 des Versailler Vertrages, bei dem die Schweiz nicht Kontrahent ist, samt seinen Rückwirkungen für die Schweiz bereits in Kraft steht und sogar zum Teil vollzogen ist, so betreffend den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund unter Beibehaltung der militärpolitischen Neutralität und so auch betreffend die schweizerisch-französischen Verhandlungen über die Abänderung des Zonenregimes.

Das politische Departement neigt zur Auffassung, daß für die Unterstellung unter das Staatsverträge-Referendum der Zeitpunkt des Ratifikationsbeschlusses der eidgenössischen Räte maßgebend sein muß. Die ständerrätliche Kommission, die mit 9 gegen 3 Stimmen die Ratifikation in Zustimmung zum Nationalrat beantragt, hat über diesen Punkt der Referendumsunterstellung noch einen ergänzenden Bericht des Bundesrates einverlangt. Es handelt sich offensichtlich um ein juristisches Problem, das verwickelt und interessant ist. Rein politisch betrachtet wäre zu wünschen, daß dem fakultativen Referendum freier Lauf gelassen wird. Es hat sich in der Eidgenossenschaft noch jeder Akt des Vertrauens in die gesunde Einsicht des Volkes rentiert.“

Dazu ist zu bemerken: Das unwürdige Spiel mit dem Volke, dem man sagt, du darfst über diesen Staatsvertrag abstimmen, ändern an

den Tatsachen kann aber ein verwerfender Entscheid nichts, wird nochmals versucht. Am 16. Mai 1920 gelang es. Was v. Ernst von der Strömung spricht, die Genf in das französische Wirtschaftsgebiet einbeziehen möchte, bedarf noch der Erläuterung. Vorläufig fassen wir sie als eine Drohung auf, wie man sie hie und da im Bundeshaus auszustoßen beliebt. Darauf aber gibt es nur eine Antwort:

Nun erst recht nicht!

Aus den Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Bern vom 22. März 1860.

„Im Jahr 1601, als Genf von Savoyen bedroht worden war, schrieben Zürich und Bern an die übrigen Stände, daß sie der Stadt Genf einen Zusatz gesandt hätten, „dieselbige Stadt als ein Schlüssel der eidgenössischen Landen vor wütherem Ueberfall und Innemung mit Gottes Hilfe zu bewahren und in ihrem freien Stand erhalten zu helfen, damit diese Stadt als an deren Erhaltung oder Verlust gemeiner Eidgenossenschaft viel gelegen, keinem Fürsten und fremden Herrn in syn Hand und Gewalt zu künftigem Schaden und großem Nachtheil einer ganzen loblichen Eidgenossenschaft komme und also dadurch von der Eidgenossenschaft nit gerissen werde. Dann liebe Herrn und getruwe Eidgenossen, so ist wohl zu bedenken, wenn hüt ein Landeschlüssel an diesem Ort und Morn ein anderer an jenem Ort von einer loblichen Eidgenossenschaft geschrenzt wurde, und wir also zusehen und nit anderist und tröwer zusammenhalten thaten, was bald darnach erfolgen und uns allen gemeinlich genug zu schaffen werden möchte.“

Im Mai 1704, als Ludwig XIV. Savoyen mit Frankreich zu vereinigen gewillt war, haben — wie sich der Abschied ausdrückt — „Löblich Standes Bern usw. Ehrengesandte so anfangs dieser Tagleistung als bei dem Verlaufe und Ausgang löblichen evangelischen Orten beweglich vorgestellt: welch ein Großes ihren Herren und Obern an Beibehaltung der Savoyischen Nachbarschaft in dermaligen Händen gelegen, in was augenscheinlicher Gefahr sie bei derselben Verlierung wegen vorstehend unabweislicher Einschließung exponiert wurden, wie hieran Summa Summarum des Vaterlandes Ruhestand, Freiheit, Religion, Land und Lütth hauptsächlich hängen, wie alle kluggesinnten Republikan zu Conservirung einer Barriere, sich sorgfältig erweisen, und wie widrigenfalls ihnen ein mehreres nicht als umbra libertatis übrig bleibete.“

Aus der Rede von Dr. v. Gonzenbach.

„Im Jahre 1792 wurde Savoyen Frankreich einverleibt, im Jahre 1798 Genf, im Jahre 1802 nahm Frankreich das Wallis als selbständige Republik unter seinen besonderen Schutz, um dasselbe 1810 als Departement du Simplon ebenfalls einzuverleiben, weil es nach den Ansichten der Franzosen ebenfalls zu den natürlichen Grenzen gehörte. Das ist die Geschichte dieser Gebietsteile: zuerst wurde Savoyen mit Frankreich vereinigt, dann folgte Genf, einige Jahre später auch Wallis und mit ihm ein Teil des Waadtlandes, das Dappenthal. Das ist ein Spiegel, den wir uns nicht genug vorhalten können, und ich befürchte, wenn wir im gegenwärtigen Momente die Bundesbehörden nicht mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen, so könnte unserm Vaterlande die gleiche Gefahr drohen, wie damals.“

Aus der Rede von Großrat Karrer.